



Verschließen von Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern

Flure und Treppenträume sind bei einem Feuer oder anderen Gefahren im Haus die sicheren Rettungswege ins Freie.

Im Notfall muss das Haus schnell verlassen werden können. Eine versperrte Hauseingangstüre kann dabei ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellen. So kann es zu sehr gefährlichen Situationen kommen, wenn Hausbewohner bei der Flucht aus der Wohnung keinen Haustürschlüssel mitgenommen haben, diesen nicht mehr erreichen, oder wegen eines Stromausfalls diesen bei Dunkelheit oder im Rauch nicht mehr finden.

Besucher sind ohnehin nicht im Besitz eines Schlüssels, was eine Flucht ins Freie gänzlich unmöglich macht, wenn die Hauseingangstüre versperrt ist.

Gemäß Artikel 31 und 33 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in Verbindung mit §22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB), muss der erste bauliche Rettungsweg bis ins Freie führen und darf nicht verschlossen sein. Demnach liegt es am Hauseigentümer und/oder am Verwalter, dafür zu sorgen, dass die Hauseingangstür jederzeit von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann.

Soll die Tür aus Einbruchschutzgründen dennoch abgeschlossen werden, empfehlen wir den Einbau von Fluchtwegesicherungssystemen (z. B. Türschlosses mit Anti-Panikfunktion). Diese Schlösser werden durch Drücken auf die innere Türklinke entriegelt. Von außen jedoch wirkt die Türe



versperrt. Die Industrie bietet entsprechende Lösungen an, die auch mit elektrischen Türöffnern kombiniert werden können, um beispielsweise den Rettungsdienst in das Haus einlassen zu können, ohne von innen selbst die Hauseingangstüre öffnen zu müssen.

Anmerkung: In Sonderbauten (z. B. Hochhäuser, Garagen, Versammlungsstätten, Gaststätten, Verkaufsstätten) und Arbeitsstätten sind solche Fluchtwegesicherungssysteme zwingend vorgeschrieben oder die Türen ständig unverschlossen zu halten.